

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855 1837

23 (22.12.1837) Beilage zum Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises

Beilage

zum

Anzeigebblatt des Unterrhein-Kreises, enthaltend die Verordnungen.

Freitag den 22. Dezember.

No. 25,893.

Die Wahl eines andern Bezirksverhebers für die allgemeine Schullehrer-, Wittwen- und Waisenkasse für den Amtsbezirk Wiesloch betr.

Die durch das Bezirksamt Wiesloch und die beiden Bezirkschulvisitationen getroffene, auf die Person des Mädchen-Schullehrers Ammann in Wiesloch gefallene Wahl eines Bezirksverhebers für den allgemeinen Schullehrer-, Wittwen- und Waisenfond, hat die diesseitige Bestätigung erhalten, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mannheim, den 5. Dezember 1837.

Großherzogliche Regierung des Unterrhein-Kreises.
Dahmen.

No. 25,945.

Die Forstrevellthätigkeiten, insbesondere die Decretur der Itemgebühren an die Bezirksförster betreffend.

Vdt. Göbel

In der Verordnung vom 8. v. M., No. 23,898, Anzeigebblatt No. 19, sind die Schlussworte: „und dabei anzuführen, bei welchem Amt der Abzug der 150 Item geschehen sey“ zu streichen, was zufolge hohem Ministerial-Rescript vom 7. November l. J., No. 10,268 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mannheim den 6. Dezember 1837.

Großherzogliche Regierung des Unterrhein-Kreises.
Dahmen.

Vdt. Göbel.

Verordnung.

No. 26525.

Die Führung der amtlichen Exhibitenprotokolle hinsichtlich der Sportel-Ansätze.

Das Großherzogliche Finanz- Ministerium hat im Einverständnis mit Großherzoglichem Ministerium des Innern folgendes Rescript erlassen:

Nach §. 1. Satz 2. der Vollzugsverordnung vom 1. April 1834 den Ansatz und die Erhebung der Taxen und Sporteln betreffend, muß bei den Bezirksämtern jeder Sportelansatz sogleich nach Abgang des bezüglichen Beschlusses in das Einlaufs- (Exhibiten) Protokoll eingetragen werden.

Nach §. 4. Satz 6 derselben Verordnung ist ferner jeder Sportelansatz in die Heberolle des Monats aufzunehmen, in welchem der betreffende Beschluß seine Ausfertigung erhalten hat.

Hieraus und aus dem Umstande, daß jede Eingabe an das Bezirksamt gleich bei der Ankunft in das Einlaufsprotokoll einzutragen ist, ergibt sich, daß das Einlaufsprotokoll eines Monats Sporteln enthält, die in den Heberollen späterer Monate erscheinen und daß die summarische Uebersicht, welche das Bezirksamt über die im Laufe eines Monats constatirten Sporteln an die Großherzogliche Steuereirection vorzulegen hat, und welche demnach bei den Kreisregierungs-Revisionen mit dem zur Prüfung einkommenden amtlichen Exhibiten-Protokoll resp. Sportelregister des betreffenden Monats hinsichtlich der im Ganzen constatirten Sportelsumme verglichen werden soll, mit dem Exhibitenprotokoll nicht wohl übereinstimmen kann.

Verschiedene Bezirksämter haben diese Uebereinstimmung dadurch herbeizuführen gesucht, daß sie die eingekommenen Gegenstände nicht eher in das Einlaufsprotokoll eintragen ließen, als bis

ke durch Schlussfassung erledigt werden konnten, oder daß sie, — was im Laufe des Monats nicht erledigt werden konnte — zur Reproduktion vormerken, und sofort im spätern Monate der Erledigung mit einer Reproduktions-Nummer eintragen lassen.

Hiedurch ist nun zwar jene Uebereinstimmung unter den Sportellsummen, welche der Abschluß des Einlaufprotokolls und die summarische Uebersicht des Monats darstellt, erreicht, aber theils der Zweck der Führung des Einlaufprotokolls beeinträchtigt, theils der Amtskanzlei unndthige Arbeit veranlaßt worden.

Im Einverständnis mit Großherzoglichem Ministerium des Innern wird deshalb verfügt.

1) Jedes Actenstück muß, so wie es eintrifft, in das amtliche Einlaufprotokoll aufgenommen werden.

2) Die Uebertragung unerledigter Exhibiten aus dem Einlaufprotokoll des vorangegangenen Monats in das eines folgenden findet nicht statt.

Doch sind ausnahmsweise am Ende des Kalenderjahrs alle noch unerledigte Exhibiten mit neuer Nummer in das Einlaufprotokoll des folgenden Jahrs zu übertragen.

Die Aemter werden hiemit angewiesen, dieser Verordnung um so mehr pünktlichst nachzukommen, da man sich nach einiger Zeit Ueberzeugung verschaffen wird, in wiefern diese Anordnung zum Vollzuge kam.

Mannheim, den 14. Dezember 1837.

Großherzogliche Regierung des Unter-Rheinkreises.

Dahmen.

Vdt. Göbel.

Verordnung.

No. 26,966.

Die Umwechslung abgewürdigter Scheidemünzen betr.

Das Großherzogliche Finanzministerium hat durch Erlaß vom 19. Dezember d. J. — verkündet durch das Großherzogliche Staats- und Regierungsblatt vom 20. Dezember d. J., Nr. 50, verordnet:

- 1) Die abgewürdigten Sechß- und Dreikreuzerstücke können in dem durch die höchste Verordnung vom 16. v. M. §. 2 bestimmten Werthe von 4 kr. für das Sechßkreuzerstück, und von 2 kr. für das Dreikreuzerstück, ausnahmsweise aber von 1½ kr. für das Dreikreuzerstück von Sachsen-Coburg und Sachsen-Hildburghausen, bei jeder Großherzoglichen Uebereinkunft gegen vollgültige Münzsorten umgewechselt werden.
- 2) Obschon die Annahme der abgewürdigten Scheidemünzen bei den großherzoglichen Staatskassen längst verboten ist, und sich darum in den Geldrollen dieser Kassen keine Münzen der Art vorfinden dürfen, so wird den Besitzern von Sechß- und Dreikreuzerstückrollen, die unangebrochen unter der Aufschrift und dem Siegel einer großherzoglichen Staatskasse zirkuliren, gleichwohl gestattet, dieselben bei jeder Uebereinkunft gegen Vergütung in vollem Werthe abzugeben.
- 3) Die nach Satz 1. und 2. erlaubte Umwechslung kann jedoch nur von nun an, bis zum 15. kommenden Monats einschließlich stattfinden. Dem Ermessen der Uebereinkunft bleibt überlassen, die Zahlung hiefür in vollgültig kursirender Scheidemünze oder in groben Sorten zu leisten.

Indem man dieß hierdurch veröffentlicht, werden die Aemter des Unter-Rheinkreises beauftragt, dafür zu sorgen, daß diese Verordnung in sämtlichen ihnen untergebenen Gemeinden gleichfalls ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß gelange.

Mannheim den 21. Dezember 1837.

Großherzogliche Regierung des Unter-Rheinkreises.

Dahmen.

Vdt. Göbel.

No. 4381.

Die von den Physikaten über die vorkommenden wichtigeren Regalfälle zu erstattenden Berichte betr.

Die hohe Ministerial-Verordnung vom 15. April 1823, wornach die Physikate Abschriften von den, über wichtige Regalfälle erstatteten, Gutachten an die unterzeichnete Stelle einzusenden haben, wird seit einiger Zeit häufig nicht mehr befolgt; man bringt dieselbe daher mit dem Bemerkten in Erinnerung, daß diesem Gutachten nur eine kurze Darstellung des Thatbestandes und ein kurzer Auszug aus dem Diarium, nicht aber das Obduktions-Protokoll und das Diarium in wörtlicher Abschrift, beizulegen ist.

Karlsruhe, den 13. Dez. 1837.

Großh. Sanitäts-Kommission.

Dr. Zeuffel.

Wolf.